



VEREINSSATZUNG

SEGEBERGER BÜRGERSCHÜTZEN
von 1955 e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

SEGEBERGER BÜRGERSCHÜTZEN
von 1955 e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg unter Nr. 412 eingetragen und hat

seinen Sitz in Traventhal.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er dient der Pflege und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Abhaltung von Veranstaltungen schieß-sportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V., sowie des Norddeutschen Schützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben eigener Ordnung.

Der Verein bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Jugendamtes unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Aufgenommen werden können Personen, die sich als Erwachsene im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die Satzung des Vereins anerkennen und einen achtbaren Lebenswandel führen. Die Jugendlichen werden in Jugendgruppen zusammengefasst. Sie haben das schriftliche Einverständnis ihrer Eltern bei der Anmeldung vorzulegen.

Anmeldungen sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzubringen, der nach seinem Ermessen über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme abgelehnt, wofür es keiner Begründung bedarf, so ist es dem Betroffenen freigestellt, seine Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu richten. Der Entscheid ist dann endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Jahreshauptversammlung, bzw. von der Mitgliederversammlung wegen hervorragender Verdienste um den Verein bzw. den Schießsport ausgesprochen werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht auf uneingeschränkte Teilnahme am Vereinsleben und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Beitrag ist bis zum Ende des Austrittsjahres zu zahlen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich

- eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht,
- das Ansehen des Vereins schuldhaft schädigt
- die Satzung des Vereins wiederholt und grob fahrlässig verletzt,
- mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als ein halbes Jahr im Verzug befindet.

Über vereinschädigendes Verhalten oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ein Ehrengericht. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Ein Mitglied des Ehrengerichtes muss mindestens acht Jahre Mitglied des Vereins sein, bei den beiden Beisitzern genügen fünf Jahre Mitgliedschaft.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zuteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen mündlich Gehör zu gewähren. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig, sie bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Die Organe des Vereins

- Der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem I. Vorsitzenden, einem II. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Ein etwa vorhandener Sportleiter (Oberschützenmeister) gehört ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an.

Zeichnungsberechtigt sind der I. Vorsitzende und der Schatzmeister, beide gemeinsam. Sie sind als Zeichnungsberechtigte in das Vereinsregister einzutragen.

Der Gesamtvorstand erweitert den geschäftsführenden Vorstand um einen Schützenmeister, den I. Jugendwart, die vom geschäftsführenden Vorstand mit Vereinsaufgaben betraut werden können. Die Leiter der Sparten Schankwirtschaft, Presse und Festausschuss werden bei Bedarf eingeladen. Die amtierenden Majestäten gehören dem Gesamtvorstand (EV) ohne Stimmrecht an; gleiches gilt für Ehrenvorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung einzeln und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht die Hauptversammlung Wahl durch Akklamation beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren eingeladen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren und mit Vereinszugehörigkeit von 3 Monaten. Der Vorstand hat die Jahreshauptversammlung im 1. oder 2. Monat eines jeden Geschäftsjahres

einzubrufen. Auf dieser Versammlung werden Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht vorgelegt. Ebenfalls erfolgen auf dieser Versammlung die Wahlen zum Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird ebenfalls schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muss 14 Tage, die zur Mitgliederversammlung 8 Tage vor dem Versammlungstermin in Händen der Mitglieder sein.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- wenn mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung fordert. Eine Begründung ist hierfür erforderlich. Unter gleicher Voraussetzung muss der Vorstand ein bestimmtes Thema auf die Tagesordnung setzen.
- wenn wichtige Dinge zur Entscheidung vorliegen, die über die Befugnisse des Gesamtvorstandes hinausgehen und die auf der letzten Jahreshauptversammlung nicht behandelt werden konnten.

Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist das höchste und damit entscheidende Organ des Vereins. Es besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens 10% aller wahlberechtigter Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen oder Auflösungsantrag ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse betreffs Satzungsänderung oder Auflösungsantrag können nur mit 3/4 Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Mitglieder, die mehr als 4 Monate im Beitragsrückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung wird diese aufgelöst. Eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung ist daraufhin innerhalb eines Monats einzuberufen und dann beschlussfähig in allen Fragen, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Über alle Versammlungen und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches auf der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und dann von einem Vorstandsmitglied und einem anderen stimmberechtigten Mitglied unterschrieben wird.

§ 5 Stellung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt im Rahmen seiner Kompetenzen mit Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für den Gesamtvorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des I. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der schriftlichen Fixierung in ein Protokollbuch.

§ 6. Vereinsvermögen und Auflösung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Wird die Beitragszahlung mit Genehmigung des Vorstandes unterbrochen, so ruht die Stimmberechtigung.

Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens zeichnet der Schatzmeister verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Vereinsmitglied an eventuell vorhandenem Vereinsvermögen persönlich bereichern kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kreissportverband zu übereignen, mit der Auflage, es für Zwecke des deutschen Sportes unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Datenverarbeitung:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundordnung (DSGVO) gespeichert, übermittelt (auch an den Kreis-, Landes- oder Bundesverband) und gepflegt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Berechtigte Änderungen durch Falscherfassung sind zu korrigieren oder zu löschen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Segeberger Bürgerschützen können persönliche Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes ins Internet gestellt werden, wenn hierdurch ein öffentliches Interesse wie Wettkämpfe, Ergebnisse und ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

Den Vorstandsmitgliedern und allen anderen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein der Segeberger Bürgerschützen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in

Traventhal, am 28.02.2020